

## Amtliche Bekanntmachung des Planungsverbandes TGG Valluhn/Gallin

**Aufgrund eines Formfehlers in der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Kommunalanzeiger vom 17.01.2020 wird ein ergänzendes Verfahren gem. § 214 BauGB durchgeführt, indem die Bekanntmachung wiederholt wird.**

Satzung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 des Planungsverbandes Valluhn/Gallin gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für das Gebiet zwischen der Autobahn A 24 (Hamburg/Berlin) und der Straße am Heisterbusch und zwischen der alten B 195 und der Boize

Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Planungsverband hat in seiner öffentlichen Sitzung am 01.10.2019 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB die Satzung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 beschlossen und die Begründung mit Umweltbericht gebilligt. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Anlass der Planung war die durch die EDEKA Nord Service- und Logistikgesellschaft mbH beabsichtigte Erweiterung und der Umbau ihres Zentrallagers im Transportgewerbegebiet Businesspark A24 des Planungsverbandes Valluhn/Gallin. Ziel der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 war es, planungsrechtliche Voraussetzungen für Erweiterungsmöglichkeiten der EDEKA Nord Service- und Logistikgesellschaft mbH zu schaffen. Hierzu sollten die Grün- und Ausgleichsmaßnahmen auf einer externen Ausgleichsfläche konzentriert werden. Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 umfasst daher drei Teilbereiche. Teilbereich Nr. 1 umgrenzt den südwestlichen Bereich der 2. Änderung und Teilbereich Nr. 2 entspricht dem Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1. Der 3. Teilbereich stellt die Ausgleichsfläche dar, auf welcher die in den beiden zuvor genannten Teilbereichen entfallenden Grün- und Ausgleichsmaßnahmen zusammengeführt wurden.

Die Satzung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 des Planungsverbandes Valluhn/Gallin mit Planzeichnung, textlichen Festsetzungen, Begründung, Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung liegen in den Diensträumen des Amtes Zarrentin, Amt für Bau, Regionalentwicklung und Ordnungsangelegenheiten, Kirchplatz 8, 19246 Zarrentin am Schaalsee während der Dienstzeiten aus und können von Jedermann eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß **§ 215** in der zurzeit gültigen Fassung die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formschriften sowie von Mängeln der Abwägung wie folgt geregelt ist:  
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzungen schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder aufgrund dieser Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung unbeachtlich, wenn der Verstoß nicht innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Planungsverband Valluhn/Gallin geltend gemacht wird.

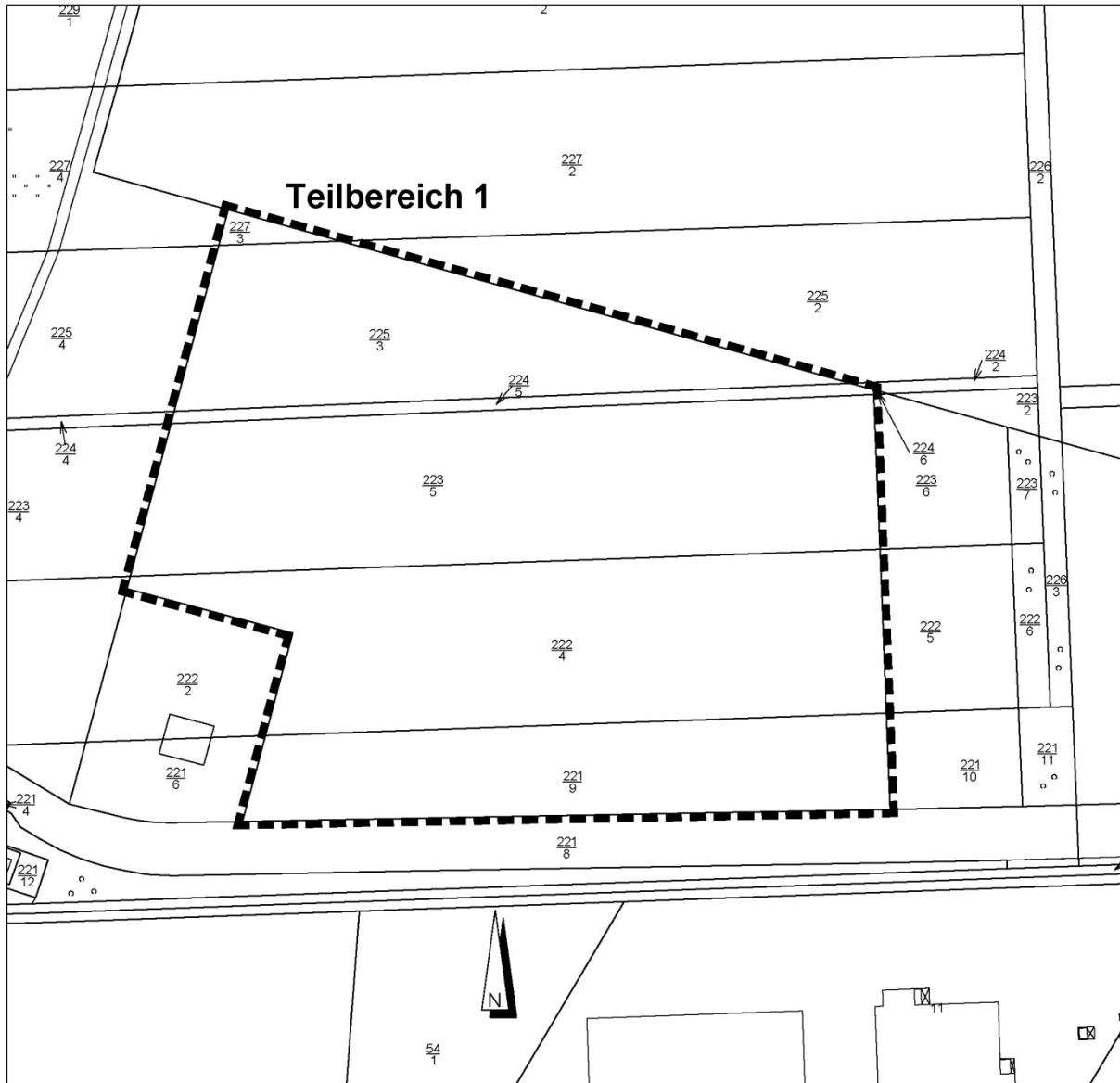
Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenfalls hingewiesen.

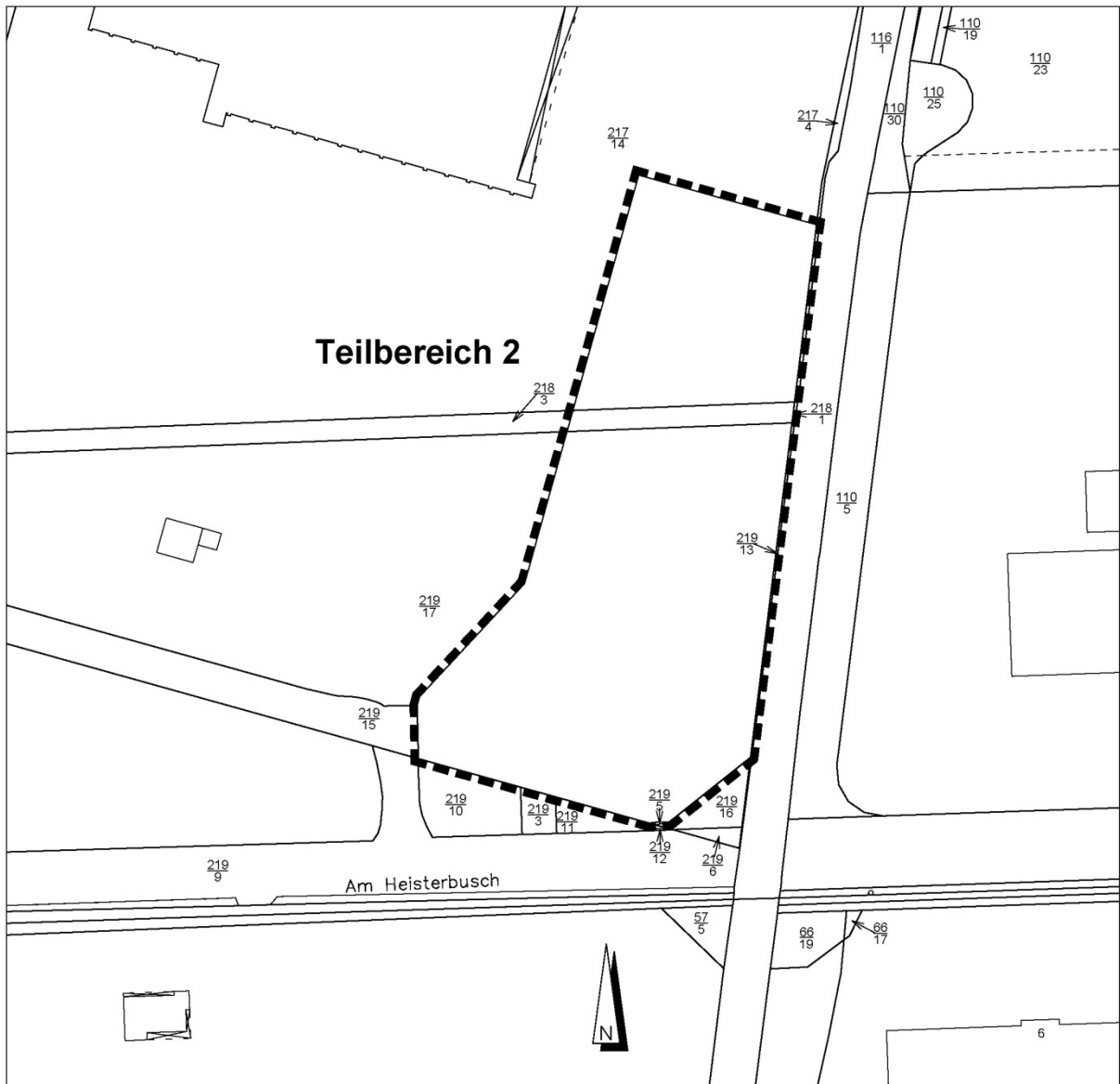
Entsprechend § 214 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt die Satzung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 des Planungsverbandes Valluhn/Gallin rückwirkend zum 22.11.2019 in Kraft.

*gez. Müller*  
*Verbandsvorsteher*

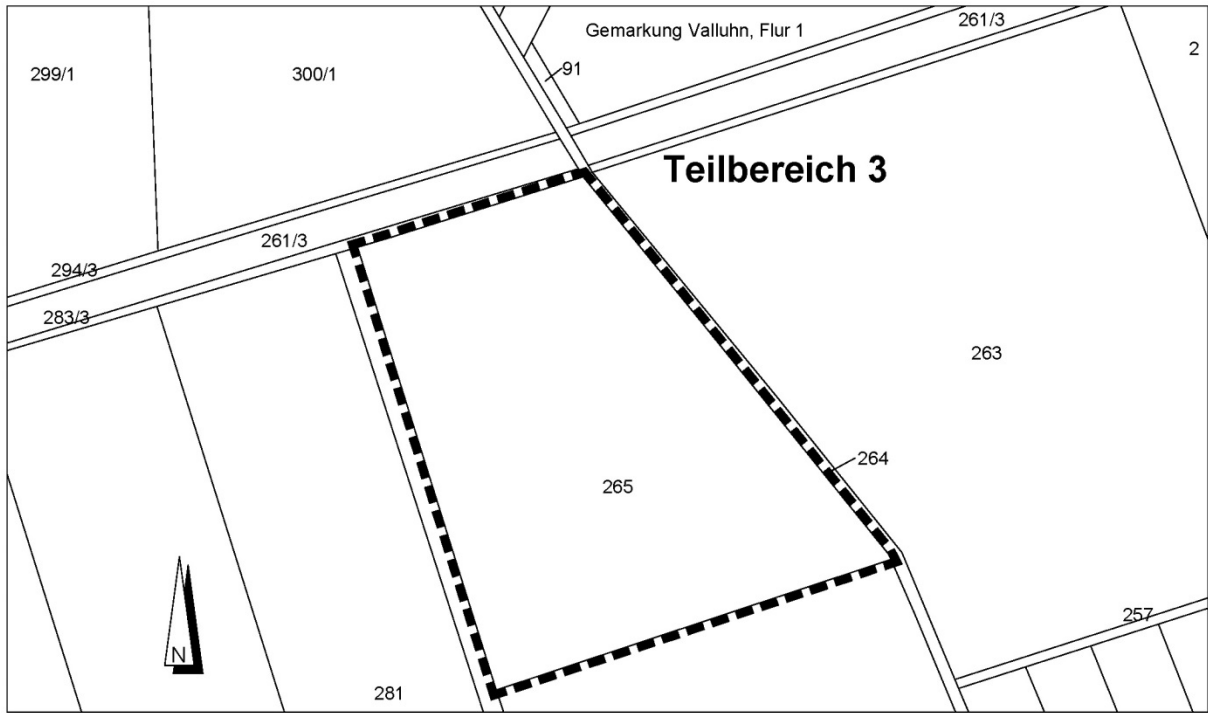
Die Geltungsbereiche der drei Teilbereiche des Bauleitplanes sind in den nachstehenden Übersichtsplänen durch Umrandung gekennzeichnet.



Geltungsbereich des Teilbereiches Nr. 1 der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 des Planungsverbandes Valluhn/Gallin



Geltungsbereich des Teilbereiches Nr. 2 der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 des Planungsverbandes Valluhn/Gallin



Geltungsbereich des Teilbereiches Nr. 3 der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 des Planungsverbandes Valluhn/Gallin